

Bitte beachten Sie die nachstehende Informationen !

Gewerbeanmeldung

Ihr gewerberechtlicher Status als BACCYS Berater ist „selbstständige/r Handelsvertreter/-in im Nebenberuf“. Sie betreiben ein so genanntes „stehendes Gewerbe“ - nicht ein Reisegewerbe. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit diese beim Gewerbeamt Ihrer Stadt oder Gemeinde anmelden müssen.

Bei einigen Gewerbeämtern können Sie die Anmeldung auch Online durchführen. Die Gebühren legen die zuständigen Gemeinden fest.

Einkommensteuer

Nach ihrer Gewerbeanmeldung bekommen Sie vom Finanzamt einen steuerlichen Erfassungsbogen zugeschickt, der Fragen zu ihrem voraussichtlichen Umsatz und Gewinn beinhaltet. Danach beurteilt das Finanzamt welche Steuererklärungen abgegeben werden müssen.

Wenn Sie Gewinn als BACCYS Berater gemacht haben, müssen Sie auf jeden Fall eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Diese Einkünfte nennt man „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“.

Wir empfehlen Ihnen immer, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen, da Sie auch weitere Einkünfte als Arbeitnehmer haben können, diese nennt man folglich „Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit“.

Die Deklaration ihrer gesamten Einkünfte wird immer am Ende eines Kalenderjahres erstellt.

Bitte beachten Sie insbesondere nachstehende Informationen. Unsere Informationen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Die Voraussetzung für einen Gewinn ist gegeben, wenn die Einnahmen ihre Betriebsausgaben übersteigen.

In ihrem Fall sind die Provisionen oder der geldwerte Vorteil höher als ihre Ausgaben für Porto, Fahrtkosten, etc.

2. Sie haben eine Aufbewahrungspflicht für ihre Geschäftsunterlagen, die gesetzlich 10 Jahre beträgt. Das Aufbewahren von ihren Belegen für Betriebseinnahmen und -Ausgaben sowie die Wochenabrechnungen und das Führen eines Datenbuches gehört zu ihren Aufgaben.

3. Das ordnungsgemäße Führen eines Fahrtenbuches ihres PKW gehört auch zu ihren Pflichten, wenn Sie ihren PKW für ihr Gewerbe nutzen und steuerlich absetzen wollen.

Gewerbesteuer

Für den Gewinn aus ihrem Gewerbebetrieb fällt generell Gewerbesteuer an, dem ein Freibetrag von 24.500 € angerechnet wird. Bei diesem Betrag handelt es sich um eine Freigrenze.

Umsatzsteuer

Wichtig Information für Sie:

Belaufen sich ihre Umsätze auf weniger als 17.500 € im Vorjahr und voraussichtlich 50.000 € im laufenden Jahr, kommt bei ihnen die „Kleinunternehmerregelung“ zum tragen.

Nehmen Sie die „Kleinunternehmerregelung“ in Anspruch, dürfen Sie keine Umsatzsteuer in Rechnungen deklarieren, keine Umsatzsteuervoranmeldung sowie eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben. Falls Sie das tun würden, erkennt das Finanzamt diese Abgaben als Verzichtserklärung auf die Kleinunternehmerregelung an.

Liegt bei ihnen eine Umsatzsteuerpflicht vor, da ihre Provisionsumsätze mit den geldwerten Vorteilen über diesem Betrag liegen oder Sie auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, dann müssen Sie 19 % Umsatzsteuer bezahlen.

Folglich müssen Sie monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen und jährlich eine Umsatzsteuererklärung abgeben.

Die Umsatzsteuervoranmeldung kann für Sie auch Vorteile haben, indem Sie die gezahlte Vorsteuer z. B aus ihrer Wochenabrechnung vorher an das Finanzamt abziehen.

Die Vorsteuer ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), die Sie bereits an andere Firmen bezahlt haben.

Steuererklärungen

Sie haben weitere Fragen zu ihrer Steuererklärung:

Ihr zuständiges Finanzamt bzw. ihr Sachbearbeiter hilft ihnen normalerweise gerne beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung. Einfache Auskünfte sind kostenfrei, spezielle Auskünfte hingegen gebührenpflichtig.

Sie können auch einen Steuerberater für ihren Gewerbebetrieb beauftragen, der ihnen eine Rechnung stellt, die sie als Betriebs- oder Sonderausgabe deklarieren können.